

Dienstag den 25 Februarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu Kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen. von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve. Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

In der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittibe und Sohn ist zu
haben; Allgemeines Magazin der Natur, Kunst und Wissenschaften, IV. Theile m. K.,
groß 8. Leipzig 1754; 3 Nthlr 12 flüber. Versuche und Abhandlungen der Natur-forschenden
Gesellschaft in Danzig, II. Theile m. K., groß 4. Leipzig 1754; 5 Nthlr 20 flüber. Daniel
Lang.

Langhaußens Entdeckung eines Mittels wieder die Umkehrung des Leibes und die Geschwüren der Lungen, 8. Franckf. 1754. Geh. 6 flüber. Zum Vergnügen, zweyte Auflage, 12. Leipzig 1755, 12 flüber. Begebenheiten des Mylord Kingdon 8. Ib. 1755, 12 flüber. E. F. Sellers Lehr. Gedichte und Erzählungen, gr. 8., ib. 1754, 25 flüber. T. H. Felzcius, de Dignitate Nobilitatis immediatæ S. R. Imp., ibid. 30 flüber. D. Philipp. Fresenius Beleuchtung des Herrn Prof. Witthofs Vertheidigung Pollani, Fol., Franckf. 1754, 26 flüber.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Geheimten Regierung. Raths von Fored und Stenow, als Vormünder derer Kinderen Raab, sollen in Kraft aus hochpreisslichen Elev. Märckischen Landes. Regierung sub dato 28 May 1753. ergangenen allergnädigsten Executorialium, und sub 21 November a. p., erlassenen näheren Mandati Executivi, pro obtinendo iudicato des Soldaten Henrich von Laar im Amte Beck, und zwar in der Bauerschaft Laar kätlich gelegenes Haus, so auf 170 Rthlr 41 flüber ästimiret worden, in 3 Terminen, den 26 Februarii, 23 Aprilis und 18 Junii a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, in Dinslacken auf der Landgerichtsstube öffentlich verkauffet, und in ultimo termino zugeschlagen werden; wes Endes diese nige, so dazu Lust haben, sich alsdann einfinden können. Dinslacken im Landgericht den 6ten Februarii 1755.

Der Gemein. und Viertelmann, Joh. Hermann Schmol in Wesel, wil seinen Bauerenhof, Nabermann genant, so ein Viertelstunde hinter Hamminkeln gelegen, aus der Hand verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey obgem. Eigener beliebigst melden.

Weilen gutgefunden über den Verkauf des in Wesel, im kurzen Sträßgen, zur Wirthschaft wohl gelegenen Hauses, zum Morian, nebst dazu gehörigen Stallungen, den letzten Termin auf den 3 Martii hieselbst abzuhalten, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Wesel im Landgericht den 10 Febr. 1755.

Ad instantiam der Erben Jan Ealden, soll ein Haus aufm Heuberg in Wesel gelegen, welches die Wittibe Jan Bernd Ealden bewohnet, in dreien legalen Terminis, und zwar den 3 Martii in Wesel, zum erstenmahl, öffentlich subhastiret werden. Wesel im Landgericht den 10 Februarii 1755.

Die Evangelisch. Lutherische Diaconie zu Eleve, wil das derselben zugehörige, in der grünen Heubergischen Straße, zwischen Lohis Seben und Simon Loycamp gelegene Wohnhaus, ant der Stadt Waage daselbst, öffentlich verkauffen. Wie nun dazu Termini auf den 3 Martii, 3 April und 3 May a. c., anberahmet; so können Lusttragende sich in besagten Terminis, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadt. Waage zu Eleve einfinden.

Die Frau Wittibe Fabricius im Hamm, ist vorhabens, ihre abgebrandte Hausstelle daselbst am Markt gelegen, zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich nach Belieben bey ihr im Hamm beym Herrn Steffen Krämer, oder beym Herrn Fabricius in Duisburg, melden, und den Kauf schließen.

Die Wittibe Matth. Ditmar modo verheyrathete Derick Köters in Freyfeld, ist vorhabens, mit Bewilligung eines Edl. Stadt. und Landgerichts, zwey außser dem Neuthor kätlich gelegene frene Erbgärten, freywillig sub hasta zu bringen.

Die Wittibe Boshfeld in Freyfeld, wil nächstkünftige Woche an ihrer Behausung, einige Meubles aus frener Hand, dem meistbietenden öffentlich loschlagen.

Am Mittwoch den 26 Februarii a. c., morgens um 8 Uhr, sollen zu Moermpeter, an der so genannten Duck, nahe bey Panten, verschiedene Eichonbäume Schlag. weise, dem meistbietenden verkauffet werden; weshalb Liebhabere sich zur gesetzten Zeit und Ort einfinden können.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Meister Hermann Wittmann, ein Haus aufm Markt, zwischen Strüngmann und Meiersgäßgen gelegen, an Meister Joh. Birckmann aus frener Hand verkauft; wer einige Anspräg daran hat, muß sich binnen 6 Wochen, beym Verkäufer melden.

Es hat Meister Johann Rieß ein Garten, vor Marien. Thor nächst Peter Pfeiffer und Theodor Janssens Garten gelegen, dem Peter Romer verkauft, wer an ged. Garten einige Ansprach hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen melden.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christoph Horn in Wesel, vom Herrn Kriege, und Domainen-Rath Recop, das daselbst in der breiten Bruckstrasse zwischen Hn. Osthof und Hn. von Hagen gelegene so genannte Recopsche Haus, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diese, so an diesem Hause einiges Recht und Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmässig vorgeladen werden mögten; Als citiren und laden wir hiedurch jedermännlich peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache an gem. Hause, es mag ex jure domini, hypothecæ, vel quocunque alio capite herrühren, wie sie es mit untadelhaften documentis oder auf eine andere rechtliche Art zu verificiren gedenken, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 16 April a. curr., Vorm. um 9 Uhr, auf der Landgerichtsstube erscheinen, die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie weiter nicht gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wesel im Landgericht den 12 Febr. 1755.

Es hat Peter Wendeling zu Pfsaldorf, einige auf der Soher Heyde, ihm eigenthümlich zustehende Ländereyen freiwillig aus der Hand verkauft; wer eine gerechte Ansprach daran zu haben vermeinet, muß sich binnen 3 Wochen gehörig melden, sonst ferner niemand gehört, und die Gelder gegen gebührende Austragt ausbezahlt werden sollen.

Der Bürger und Drath-Fabricant, Herr. Henr. Fischer, hat von den Erben Johann Bernh. Störing, ein Haus in der Vorstadt zu Iserlohn, vorm Werminghauser Thor gelegen, gekauft; wer daran rechtlichen Anspruch hat, muß sich a dato 10 Februarii bis 1 April a. c. sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

De Echtelude Joh. Hooek en Johanna Genruid Nootz in Emmerick, hebben een huys, in de Steenstrae, tegen over de Gassel gelegen, aen den Heer Rector Otterbein verkocht, soo jemand iets daeran te prætenderen heeft, gelieve zich voor den 1 April behoorig aen te geven.

Wir Landrichter und Assessor des Königl. Preuss. Landgerichts zu Kanten, entbieten allen und jeden, so an dem im Am. e Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruf, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben weiland Bürgermeisters Linnemann als nemlich der Secret. Linnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Wals, vom löbl. Dossowischen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst, vordenannten Gortmanns Hof, an Derck Kenser, gen. Dienrath vom Hoersgen, und dieser hinwiederum selbigen an den Prediger Wilhelm Kof in Wesel, käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrern Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diese, so auf mehred. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmässig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit- und Gerichts- wegen peremptorie sub poena præclusionis & perpetui silentii, daß ihr a dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es rühre solches ex jure domini, fidei-committi, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehört und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insegel und Unterschrift. So geschehen Kanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grusemann. J. R. Kramer. G. E. Pas.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Maj-stät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die hiehero in Administration gestandene Schlüttereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheyen Lymers und

und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtung sich des Endes bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer melden, und daselbst die nöthige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Elebe in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

Weil der auf den 14 curr., durch das Intelligenz-Blat Num. 5. vom 4 curr., bekant gemachte Verpachtungs-Termin der daselbst specificirten benannten Grundsteinschen Parcellen, wegen des eingefallenen Dauweters und daher gehinderten Passage über den Rhein, nicht festgesetzt bleiben dürfen; so wird solche Verpachtung nunmehr am 28 curr., Nachm. um 2 Uhr, an des Herrn Canonici und Posthalters Peters Behauptung in Niedercreten, annoch ohnschuldbar vorgehen.

Monfr. Hövel te Emmerick, is van mening uit de hand eenige stukken bouwland, buiten Rees, te Bergswick kennelyk gelegen, te verpachten. Pagterse daervan is de Weduwe van Juriaen-Hendricks. Hetseve kan op Martini a. c., stoppelbloos aengetreden worden; zo imand genegen is te pachten, gelieve zich op het hoeck van de ouden Marckt, by Joh. Hövel te melden, en de Conditie te vernemen.

Gegen zukünftigen Ostern gehen die Pachtjahre von dem jenseits der Lippe, im Amt Spellen gelegenen, sonst sehr renomirten gewesenen Wirthshause, die so genannte Sidon, zu Ende; welches hiemit bekant gemacht wird, damit Lust-tragende sich deshalb baldigst bey der Frau Wittibe Then Bergh in Wesel melden, und Conditiones vernemen können. Bemeistes Haus ist nicht nur mit vielen grossen Zimmern, Bodens und Stallung versehen, sondern es ist dabei auch ein à partes Brauhans, welches ein Pächter vor sich, und andern, so sich dieser Gelegenheit bedienen, sehr wohl nutzen kan.

VI. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Bev einer gewissen Fundation sind einige hundert Rthlr Armengelder übrig, welche gegen die erforderliche Sicherheit und Land-übliche Zinsen untergebracht werden sollen; solte sich also hiezu jemand finden, und das Verlangte prästiren können, der melde sich deshalb bey dem zeitlichen Rentmeister, Herrn Krieger-Rath und Schessen Hannes in Wesel, welcher darüber nähere Nachricht ertheilen wird.

Es liegen 75 Rthlr Pupillengelder rentlos; wer solche auf Zinsen, gegen gnugsame Sicherheit; Hypothequen-Ordnungsmässig, verlanget, kan sich, je eher je lieber, bey dem Bürger Eberhard Raet in Meurs, melden.

Ben dem Stadts-Mackler Christophel Giesbers zu Wesel, liegen in Commissione 1000 Rthlr. Pupillen-Gelder rentlos; wer solche gegen gute Versicherung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesonnen, kan sich beliebigst bey ihme adressiren.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs, über das Vermögen des Leonh. Stang, ober Zünders, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so wol zu Erenfeld als hieselbst affigiret worden; so werden mittelst derselben alle dieselbige, so eine gegründete Anspruch an bes. Vermögen zu haben vermeinen, in terminis präfixis, und längstens auf den 24 Februarii a. c. abgeladen, um alsdann sub poena perpetui silentii des morgens um 9 Uhr hieselbst in der Regierungs-Cangley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren, und demnächst Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten. Meurs den 9 Dec. 1754.

Nachdem unterm 18 Januarii curr., über das Vermögen des Fleischern And. Zelis beynt Königl. Berichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst Pappade und Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Sonnabends über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 Martii a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermanniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in judicio regio den 24 Januarii 1755.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. VIII. Dienstag den 25 Februarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Abfertigung eines ungenüßigten Verteidigers.

Der Verfasser weder, in dem Duisburgischen Intelligenz-Blat, sub No. 50. des vorigen, und No. 2. des jetzigen Jahrs, eingerückten kleinen Abhandlungen; hat sich die unnöthige Mühe gegeben, mir in der letzten, eine lächerliche Vertheidigung zu machen. Er fürchtet zur Noth, meine Ehre mögte in Gefahr lauffen, wenn das Publicum die Meinung behielt, der am 26 Nov. a. p. todes verbliehene Herr Stabs-Officier, sey an der Brust-Wassersucht gestorben. Ich kan dem Verfasser, der in den Intelligenz-Blättern eingerückten Aufsätzen versichern, daß ich gegenwärtig noch eben so von der Krankheit des Verstorbenen denke, als ich bey dem Anfang derselben, davon gedacht habe; und daß ich noch jetzt die Art seines Todes, eben so beurtheile, als an dem Tage, da er die Welt verließ. Ich müste mich schämen, bey so viel überzeugenden Zeichen, eine andere Urach des Todes, als die Brust-Wassersucht, anzunehmen. Die folgende Beweise werden meine Meinung rechtfertigen. Der ungenannte Medicus setzt in der letzten Abhandlung, den Grund des Todes in einem spasma interno, oder innerlichen Krampf; allein er berührt die Ursachen desselben nicht. Mir wird es also wol obliegen, einen Versuch zu wagen, ob man aus denen Zufällen, die den Verstorbenen Herrn während der Krankheit belästiget, mit Grund auf einen tödtenden innerlichen Krampf schließen könne. Ich werde hierzu bessere Gelegenheit haben, wenn ich vorher die Veränderungen des Körpers, berühre, die sich nach und nach bey jemand äußern, der an der Brust-Wassersucht, krank lieget; und diese werden sehr leicht die Art weisen, wie dergleichen Krankheiten endlich den Tod nach sich ziehen. Die feinen Gefäße in der Brust, welche die Feuchtigkeit, die sich zwischen der Pleura und der Lunge ansamlet, ansaugen müssen; werden verstopft. Sie zerreißen wol gar, mit denenjenigen, welche diese Feuchtigkeit absondern. In es entstehen auch wol Wasserblasen, welche nach und nach plagen. Bey unsern verstorbenen Herrn sind sie bey der Section nicht gefunden worden. Folglich haben die beyde erste Veränderungen, zur Brust-Wassersucht, Gelegenheit gegeben. Durch die zerrissene absondernde so wohl, als durch die verstopfte ansaugende Gefäße, nehmen die Feuchtigkeiten täglich mehr überhand; es ist also ganz begreiflich, daß der Raum den die Lunge sonst eingenommen, von Tage zu Tage kleiner wird. Die Lunge wird von dem sich immer mehr und mehr anhäuffenden Wasser, zusammen gedrückt; (man nennet diese Feuchtigkeit, wenn sie sich ansamlet, Wasser,) sie wird also nach dem Verhältnisß des zunehmenden Wassers, verhindert, das aus dem Herzen kommende Blut anzunehmen: das Herz sucht sich von demselben zu befreien, der Widerstand in der Lunge ist zu groß, und dem ohngeachtet soll es auch, das aus der Vena cava ankommende, beherbergen, es sucht sich daher mit aller ihm eigenthümlichen Gewalt, zu helfen; allein dadurch verursacht es dem Kranken die grausamste Angst, es ist nicht im Stande der Unordnung vorzukommen, die selbst bey seinen eigenen Verrichtungen entsethet, geschweige daß es die Handlungen der Blut-Gefäße in Ordnung halten solle. Daher entsethet dan der üble Umlauf des Bluts, der intermittirende Puls, die Beklemmungen, das Herzklopfen, der kurze Athem, das braun-rotthe Gesicht, der wenige Abgang des Urins und der verstopfte Leib. Diese Merckmahlen nebst einem sich dan und wan einstellenden trocknen Husten, und drücken auf der Brust, sind gewiß redende Zeichen einer Brust-Wassersucht. Bey dem verstorbenen Herrn waren sie alle zugegen; obgleich der Verfasser dieser gelehrten Ausforderung versichert, die Respiration sey ordentlich gewesen, so sind doch Zeugen genug vorhanden, die das Gegentheil beweisen können. Mir deucht, wenn jemand bey dem 4ten oder 5ten Schritt nach der Luft schnappt, so muß der Athem gewiß kurz genug seyn. Wan nun endlich die Anhäuffung des Wassers in der Brust so groß wird, daß das Herz wenig Blut mehr loß werden kan, so muß es allezeit nothwendig still stehen. Die rechte Herzkammer ist schon von dem bey jedem Puls Schlag zurück bleibenden Blut, sehr ausgedehnt; in denen übrigen Blutgefäßen geht die Circulation auch nicht von statten; die kleinste Gefäße verlieren durch die lang angehaltene Krankheit ihre Kräfte

Kräfte; sie allein können das Blut nicht fortbringen, der sonst gewöhnliche Trieb des Herzens
nimt auch ab, folglich muß das Blut träger herumlauffen, und die bey solcher Patientien ge-
wöhnliche Kälte an Händen und Füßen hervorbringen. Selbst das Blut wird durch die ver-
hinderte Abkühlung endlich in seinem Verhältnis geändert, und vermehrt die Krankheit. Wird
nun die Circulation in denen äußerlichen Theilen gar aufgehoben, so werden die Hände und
Füße blau; und darauf erfolgt denn bald der ganze Stillstand der herumlaufenden Säfte; das
Herz wird müde, alle übrige Blutgefäße hören auf sich zu bewegen, und der von solchen Pa-
tienten so sehr verlangte Tod, befreiet sie alsdann von ihrer grausamen Marter. Das ist kürzlich die
Art wie die Brust-Wassersucht nach und nach die Handlungen des Körpers verändert, und endlich
den Tod verursacht. Dammehr wird es meine Schuldigkeit seyn, zu untersuchen, wie bey dem
verstorbenen Herrn, ein schmerzhafter Krampf habe entziehen können. Es äusserte sich ein
Krampf ohngefähr 14 Tage vor dem Tode, und nahm täglich mehr überhand. Ich schreibe
zehn Wochen angehaltene Krankheit, was das Zwergsel um ein merkliches geschwächt wor-
den, das über denselben nach und nach sich anhäuffende Wasser, dehnte es immer mehr und mehr aus,
dergestalt, daß es zuletzt einen grossen Raum im Unterleib einnehmen mußte. Hiedurch wurden
gehindert. An dem geschwunden Erbrechen so gar bey nur wenig genommener Speise, konnte
man die Ursachen schon erkennen, die zu diesem Zufal Gelegenheit gaben. Diese grosse Ver-
änderungen im Unterleib konten freilich nicht ohne einen empfindlichen Krampf zu verursachen,
vor sich gehen; Nun ist aber bekant, daß dergleichen Patientien nicht gern lange eben dieselbe
Lage behalten; so bald sie sich also niederlegen, tritt das Wasser zurück, und breitet sich im
Rücken aus; die Ursach der Ausdehnung fällt also weg, und daher auch die Ursach des Krampfs;
ihren vorigen Platz ein, ehe sie aber einmahl dazu gelangen kan, ist der Patient schon wieder
sachen des Krampfs, können Niemand den Tod zu wege bringen. Der verstorbene Herr wird
also auf der Art, die ich vorher ausgeführt, den Tod haben erleiden müssen; wie alle diejeni-
gen, die von der Brust-Wassersucht, des Lebens beraubt werden. Wir sind keine andere, als
die vorhin angeführte Zeichen, bekant, woraus man auch die Ursach des bey dem verstorbenen
Herrn sich ereigneten Krampfs, schliessen könnte: mein anatomischer Verteidiger müste dan die bey
der Section sich gezeigte Inflammation des Coli und der Leber dahin ziehen wollen. Der Schmerz
kan dadurch seyn vergrößert worden, sie hat aber den Tod noch nicht verursacht. Eine Ent-
zündung kan nicht tödten, wenn sie nicht vorher in einen kalten Brand, übergegangen ist. Es
bleiben ihm also keine Ursachen, zum Beweis des tödtenden innerlichen Krampfs, übrig. Die
Röthe muß ihnen ins Gesicht steigen, Herr Doctor, wenn sie an die Inflammation gedencken.
Mit gütiger Erlaubnis, daß ich mich ihres Ausdrucks bediene; welches altes Weib hat sie
denn gelernt, dem Herrn Patientien in der Nacht vom 12 bis 13 November einen Löffel voll
Muscaten-Dehl, zu geben? da sie kalte Hände und Füße, keinen Puls, grosse Beängstigungen
und Beklemmungen des Herzens bey ihm angetroffen haben; glaubten sie vielleicht, es wären
Blähungen, oder ein verdorbener Magen vorhanden? Vier Stunden nach dieser beliebten
Verordnung entstand die grausamste Raserei, und dauerte beynabe 24 Stunde! Diese Art den
innerlichen Krampf zu curiren, brinat etnem Boerhavißschen Schuler wenig Ehre. Ich sollte
fast glauben, daß sie bey ihrer angerühmten langjährigen Praxi, die Grundsätze dieses iren
dem Attest des Herrn Medici und der Herren Chirurgorum, hätte der verstorbene Herr keine
verdorbene Eingeweide gehabt; folglich hätte ihm ein altes Weib durch ein Wasser- abführen
des Mittel, genesen können. *Risum teneatis veulæ!* Der grosse Boerhave sagt im 1220
Aphorismo von der Brust-Wassersucht, est morbus sane difficilis cognitu curatuque, auf
deutschn, es ist gewis eine Krankheit die schwer zu erkennen und zu heilen ist. Mit dem er-
Practico, geizelt haben; und mit dem aten, ist der einfältige Vorschlag, dergleichen Kranck-
heiten

belten durch alte Weiber zu genesen, zur Genüge wiederlegt. Wer sie, mein ungebetner Herr Apologet, kannt, der weiß auch, daß sie bey ihrer 32 jährigen Practik sich angewöhnet haben, über alles in einem entscheidenden Ton zu urtheilen: Ihr richtlicher Ausspruch in dieser Sache, wird also wenigen befremden, es wäre denn, daß sie dabey mutwillig haben fehlen wollen; oder haben sie bey Verfertigung ihres Aufsatzes das Sections - Axiom nicht bey der Hand gehabt? Mir ist als einem eben noch nicht verkündigten Practico, auß der Zergliederungs - Kunst, an noch zu gut bekant, daß die Lunge mit zum Eingeweide gehöre; wenigstens wird sie von allen Anatomicis bisshier dazu gerechnet; und sie werden mir dieses nicht auß dem Sinn reden. Indessen beschuldigen sie die attestirende Herren, sie hätten von denen Eingeweiden nichts verdorbenes angezeigt. Ich finde aber, daß sie von der Lunge als einem Haupt - Eingeweide, das Gegentheil sagen; sie führen sie als schlapp und klein gefunden an. In dem letzten Aufsatz macht mein anmaßlicher Schutzgeist noch mehr Erinnerungen, in Ansehung der versäumten Hülfsmittel. Er bemerkt, man hätte ja den Herrn Patienten durch eine künstliche Deffnung der Brust das Wasser abzapfen können. Ich läugne es nicht, es war möglich, allein wer wird wohl diese Operation eher als bey Erblickung der größten Gefahr, vorschlagen? keiner wird sie unternehmen, als wenn die Rettung durch alle innerliche Mittel, nicht mehr zu hoffen stehet. In den letzten Tagen des verstorbenen Herrn, war die Operation höchst nothwendig; allein, daß ich von Herzen spreche, der Eigensinn meines jetzigen angeblichen Vertheidigers war damals selbst Schuld, daß solche nicht werckstellig gemacht wurde. Seine Einbildung, ich kan es nicht anders nennen, war zu groß, als daß er sich zu mir als einen jüngeren Practico hätte erniedrigen können, ob es gleich der Herr Patient sehnlich verlangte, und ich ihn deshalb so höflich angesprochen, daß ich an der Ehrfurcht, die ein junger Medicus dem ältern schuldig, meines Erachtens, nichts habe ermangeln lassen. Die Krankheit die mich überfiel, wie er zu dem Herrn Patienten geruffen wurde, dauerte nur 24 Stunden. Wir hätten uns also vom 13 bis 16 November über die damalige schlimme Zufälle freundschaftlich besprechen können; ich würde gewiß die Operation vorgeschlagen haben: der Verfasser war aber zu unartig, von Ehrbegierde angesport, von Eigendünckel gestärkt und von dem Vertrauen zu sich und seiner langjährigen Praxi unterstützt, dachte der alte Medicus, wie es scheint, einen Ruhm zu erjagen, daß er den Herrn Patienten allein curiret hätte. Heißt das Christ - brüderlich mit seinen Nächsten verfahren, wenn man dem beständigen Medico die Consultation versagt, dem Patienten den Tag vor dem Tode 24 Stunden verläßt, und nichts mit dem ordentlichen Medico bey so gefährlichen Umständen festzusetzen und zu hinterlassen beliebt? Es kan nicht anders seyn, mein alter Medicus, sie müssen durch dergleichen unzeitiges und unüberlegtes Verfahren ihrer Renommé großen Schaden zu fügen. Daher heißt mich die allgemeine Menschen - Liebe, sie um so viel mehr zu beklagen, als sie dieses vielleicht selbst nicht einsehen mögten. Ich erinnere sie daher, an der von ihnen in eben diesen Blättern, Anno 1752 den 12 Decemb. eingerückte Erklärung. Wesel den 22 Januarii 1755.

Borchenhagen Doct. Guarnison - Medicus
 und Stadt - Physicus.

V. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Der Vormund der Kinder Berthoedel ist willens unter Assistance zweyer Herren Deputirten auß dem Magistrat zu Cleve, das seinen Pfliegbefohlenen mit zuständiges an der Lohstätte gelegenes Häußgen, dem meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen; dieselbige, welche hiezu Lust haben, können sich so dann in Terminis den 28 Jan., 18 Febr. und 18 Martii 1755, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts - Waage zu Cleve einfinden. In primo termino ist auf dieses Häußgen bereits 100 Rthlr gebotten.

Uyt kragte van Commissie van Executie verleent ten voordeele van Andries Kuyts, de Weduwe Albert Simes en Conf. ende naerdeele van Gerard Steintgen, sal den 21 Meert ten twee uren naer Noen aen t' Sevelen ten huys van Gossen Marijgens, verkocht worden, Stinogens Hof tot dyen en eenen Oliemoln met het Getimmer van dyen.

Die

Die Wittibe und Kinder Henrich Kempfen, wollen ihr Haus zur Windmühlen in der Eлевischen Straffen zu Kanten gelegen, zu Tilgung der darauf stehenden Schulden, aus der Hand verkaufen; Lust, tragende wollen sich bey ihnen melden.

VI. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen alhier 400 Rthlr Puppen-Gelder vorräthig; wer solche gegen Landts-übliche Zinsen und Hypothequen Ordnungsmässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, wolle sich beyrn Herrn Scheffen Zum Brinck, qua Curatore, melden.

VII. Sachen / so verkaufte aufferhalb Duisburg.

Ich Gerhard Leurs, Richter der Herrlichkeit Heyen, thue kund und bezeuge hiemit, was Massen Gerrit van Berterap, aus der Herrlichkeit Ealbeck, ad Protocolum angezeigt, wie et von der Frau Witwen Reinters in Sennep, eine, unter der Herrlichkeit Heyen gelegene Weide, die hohe und lege Krucken Bongert, und Ferkensweide genannt, groß insgesamt ppter 14 kleine Morgen, für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft hätte; er aber vor Auszahlung des völligen Kauffschillings gerne Sicherheit haben mochte, des Endes gebeten, alle und jede so dan solchem Suchen von Gerichts wegen deferret worden. Als citire und lade ich von Gerichts wegen, Kraft dieses Proclamatus, wopon das eine a-hier, das 2te zu Sennep und das 3te zu Mroock angeschlagen, alle und jede so an gem. Weide eine vermeintliche Ansprache haben mögen, es seye ex Jure Domini, Fidei Commissi, Hypothecæ vel alio quocunque capite, daß sie solche sub pœna præclusionis & perpetui silentii auf den 18 Februarii, 18 Martii, längstens aber den 3 Masi a. c., an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anzeigen müssen, wiedrigen Falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gegeben unter meinem Richterlichen Justiegel, sodan meiner und des Gerichtschreibers Unterschrift: so geschehen Heyen den 21 Januarii 1755. (L.S.) Gerh. Leurs.

Calp. Fr. Haver, Actuarius.

Es haben die Eheleute Lumbeck, modo seel. Bürgermeistern Funcke zu Herdecke, ihren baselbst gelegenen Amtstreiters Garten, worin der Herr Röhr zu Brackel vor 286 Rthl. 51. flüber immittiret, an den Bürger Joh. Died. Blothe in Herdecke, den 15 Januarii aus freyer Hand für die Summa ad 550 Rthlr verkauft, und soll der Kauffschilling den 1 April a. c. ausgetahet werden; diejenige, so auf den Ueberrest ad 263 Rthlr 9st. oder sonsten auf gem. Gartenstücke eine rechtliche Ansprach haben, können sich zur gehörigen Zeit sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Blasmacher Eberh. Mölder zu Wesel, hat von Christian Godtberg einen Garten, bey der Issel-Wassermühle gelegen, gekauft, und will den Kauffschilling innerhalb 3 Wochen erlegen; diejenige, so an gemelten Garten Ansprach haben, müssen sich binnen der Zeit, beyrn Ankäufer melden.

Die Eheleute Eröl zu Niedermörnter, haben von Derck Lemm zu Bienen, den an ein hochehrwürd. Capitulum zu Wiffel leibgewinn. rührigen, so genannten Schmidts- oder Lemmen sub pœna perpetui silentii, beyrn Hönnepelschen Gericht, melden.

Es hat Zacharias Waltman von der Jungfer Johanna Judith Underberg, die Helfste des auf der Hohenstrasse zu Wesel, sämtlich gelegenen Underbergischen Hauses, an sich gekauft, und hat derjenige, so daran rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, sich binnen 4 Wochen, beyrn Käufer, sub pœna perpetui silentii, melden.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

De Erfgenaemen van wylen der Heer Johann van der Veken en Vrouwe Johanna Offermann, welke op den 13 February eenige mobilien te verkopen, en dienvolgens tot scheid-en dellinge te treden voornemens syn, versoeken alle diegene, welke op desen Boedel iets te prætenderen hebben, of daeraen verschult syn, mogten, binnen den tyd van 6 Wecken zich ten sterfshuys in Sevenaer tot liquidatie soo van Debit als Credit te melden.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nom. VIII. Dienstag den 25 Februarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IX. Von neuen Schriften.

Hermann Obenius, Universitäts-Buchhändler in Duisburg, verkauft um beygesetzte Preise, 1) Hartmans, Nuis-Bybel over het geheelt Oude en Nuiwe Testament, complet, 4to. 10 Rthlr 50 st. 2) Heumanns, Neues Testament samt Erklärung bis an die Römer, in 9. Octav-Bänden, 6 Rthlr 40 st. 3) Iken & Hasej, Thesaurus novus Theol. Philolog., in Fol. 2. Tom., 16 Rthlr. 4) Jurisprudentia Romana & Attica, cum Praef. Heineccii, 3 Tom. Folio. 22. Rthlr 25 stüber. 5) Leyfer ad Pand., XI. Tom., 4to, 16 Rthlr. 6) Bynckershoekij, Opera omnia Juridica, 6 Tom. 4to, 10 Rthlr 30 st. 7) Boehemeri, Consultationes & Decision. jurid., 8 Vol. Folio, 18 Rthlr 30 st. 8) Vesalii, Opera omnia Anatomica, 2 Tomi, med. Folio, c. fig., 18 Rthlr. 9) Eustachij, Tabulae Anatom. c. Expl. Albini, Folio 10 Rthlr 30 stüber. 10) Van Swieten in Boerhaave Aphorismos, Editio Leidæ, med. 4to, 3. Tomi, 9 Rthlr 45 st. 11) Boerhaave, Methodus Studii Medici, ab Alb. Haller, 2 Tom. med. 4to, 8 Rthlr 20 st. 12) Hoffmanni, Opera omnia Physico Med. c. Suppl. 12 Tomi, Folio, 20 Rthlr 20 st. 13) Gravelande, Physices Elementa Mathematica ad Philos. Neutonianana, 2 Vol. med. 4 c. Fig., 11 Rthlr 15 st. 14) Physische Abhandlungen der Königl. Academie zu Paris, übersezt von Steinwehr, 10 Theile 8vo, 13 Rthlr 40 st. 15) Neu vermehrtes Historisches Geographisches Lexicon, in welchem das Leben und die Thaten der Patriarchen, Propheten, Aposteln, Päbsten, Cardinälen, Bischöfen, Prälaten u. Kaysern und Königen, Ehr- und Fürsten, Grosser Herren u. c. Die schöne Basler Edition, worin das Suppl. mit eingerückt, 6 Theile, med. Fol., 20 Rthlr. 16) Allgemeine Historie aller Reisen zu Wasser und zu Land, 12 Theile, med. Fol., 7 Rthlr. 17) Virglij Maronis, Opera omnia cum notis variorum, 3 Tomi med 4to, 17 Rthlr 30 st. Auch wird Pränumeration angenommen, 1) Auf Joh. Campbell, Leben und Thaten der Admiräle und andere berühmte Britanniſche Seeleute, in 2 4to Bände vor 3 Rthl. 2) Stapfers Grundlegung zur wahren Religion in 3. 4to Bände, 5. Rthlr. 3) Germani Philoparchi kluger Beamte in 7 4to Bände, vor 8. Rthlr. 4) Des Vater Daniels Geschichte von Frankreich in 10. 4to Bände, jeden Band mit 1. Rthlr 30 stüber. 5) Eine schöne leserliche Folio-Bibel, so zu Lemgo gedruckt wird, vor einen geringen Preis ad 50. stüber. Auf diese Articulen wird bis 8 Tage vor Oitern Pränumeration angenommen, alsdenn geliebts Gott meine Frankfurter Res. Reise antrete, und so wohl hiezu als sonst zu anständigen Büchern meine Dienste offerire. Ubrigens dienet zur Nachricht, daß bereits mein neuen Preis-Catalogus fertig, und ausgegeben wird.

In der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittibe und Sohn, ist zu haben Religions-Probe, samt Nachricht von den Elberfeldischen Bewegungen darüber, und einen Anhang von Anbetung der Heiligen und dem Segesfeuer, 8vo. Berl. 1754. Geheft à 13 stüber.

Zugleich machet obgemelte Böttigers Handlung denen resp. Hrn Bücher-Liebhaberen hiemit bekant, daß ein Universal-Catalogus von ihren sämli. Bücher-Vorrath unter der Presse, und man denselben, wegen der Stärke, in Sectionen eintheilen will, als wird freundlich ersuchet, daß dieseljenige Herren Bücher-Freunde, denen solches noch unbekant, die erste Section, welche schon wirklich gratis ausgegeben wird, geneigt abfordern zu lassen, und die zweyte nebst folgenden in kurzem zu gewärtigen.

X. Sagen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß Joh. Gerh. Ubelen, die von dem abgelebten Pastoren zu Rindern Bernharden Passoor auf ihn gekommene, zu Rindern gelegene Ackerstätte, imgleichen eine daseibst gelegene Weyde, das kleine Wardgen genannt, auf den 12 Febr. a. c., in Elede auf der Stadt-Waage zum freywilligen Verkauf aussetzen, und

den 26 Febr. und 12 Martii bey Ausbrennung der Kerzen, dem meistbietenden öffentlich ver-
kauffen wolle: Es können also Liebhabere in besagten Terminis, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr,
sich an dem Ort einfinden. Es werpen zugleich alle diejenige, so auf obgem. Parceelen einige
Anspruch zu haben vermeinen, ersuchet, sich alsdann anzugeben, gestalten sie aus den Kauf-
geldern befriediget werden sollen.

Den 25 dieses, morgens um 9 Uhr, soll zu Udem in des verstorbenen Henrichen Werhül-
doncks Behausung, dessen in einig Rindvieh, Wecker, Gereidschaft, allerhand Hausgeräth auch
Kleidung bestehende Nachlassenschaft, denen Meistbietenden öffentlich verkauffet werden; wor-
nach sich Lusthabende zu achten. Sign. Eleve im Landg. den 15 Febr. 1755.

Ad instantiam der Wittiben Nooth, soll der Verkauf des am 29 Sept. 1753, pro primo
Termino zu Brede gebracht gemessenen, dem Pillecamp zuständigen, binnen der Stadt Dinsla-
cken, und zwar in der Neustad, einer Seite, Edward Hilip, ander Seite, Adolf Rothhof
känzlich gelegenen Hauses, ferner fortgesetzt, und in nachstehenden 2 Terminen, nemlich den
26 Febr. und 23 Aprilis a. c., allemahl vormittags um 10 Uhr, binnen Dinslacken auf der
Landgerichts-Stube angehangen, und in-ult. Termino dem Meistbietenden zugeschlagen wer-
den. Sign. Dinslacken im Landg. den 6 Febr. 1755.

Ein denen Kindern Driessen zu Goch zuständiges, auf der Hartingstrassen daselbst gele-
genes Haus, soll dem meistbietenden in Terminis den 14 Dec. a. c., 18 Jan. und 28 Febr.
1755, gerichtlich verkauffet werden; die dazu Lust haben, können sich Johann jedesmahl Nachm.
um 3 Uhr, auf der Stadt-Waage zu Eleve einfinden. In primo & secundo termino ist bereits
50 Rthlr gebotten. Eleve im Landg. den 2 Nov. 1754.

Johannes Geurts wil den 25 February c., tot Berghe, ten huysse van de Wedawe Fran-
caemen groot een morgen; die daertoe gaedinge hebben, können hun op voorst. tyd invinden.

Demnach in Kraft an hiesigen Magistrat ergangenen allergnädigsten Rescripti de dato
Eleve in hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer den 24 Jan. a. c., das hausfällige vor
hiesigem Königl. Amthaus gelegenes Burgmanns Lehnhaus, dem meistbietenden in 3 Terminen
verkauft werden solle; als werden dazu Termini auf den 27 Febr., 13 und 26 Martii, alle-
mahl Vorm. Glocke 10, aufm Rathhause der Stadt Schwerbeck angesetzt, auch denjenigen
welche Anspruch daran zu haben vermeinen, aufgegeben, binnen solcher Frist ihre documenta
ad Protocolum bezubringen, und solche sub pena perpetui silentii zu justificiren, sonst kön-
nen die zum Ankauf Lust tragende in præfixis terminis sich einfinden, und nach Belieben kaufen.

Vigore judicati & ad instantiam der Erben wehl Med. Doct. Jacob Biben, soll die die-
sem mit lehnherrlichen Contents specialiter verschriebene, vor Erudenburg auf der Lippe liegende
Korn-Wassermühle mit Zubehör, von Commissions wegen, in legalen Terminis verkauft wer-
den, deren ersterer auf den 26 Febr. a. c., aufm Rathhause in Wesel respiciet, und die fer-
nere näher bekant gemacht werden sollen. Auch ist die Taxation bey dem Commissions-Proto-
collo einzusehen, woben die Freyfrau von der Erudenburg, gebörne Freyin von Heiden, ad
videndum citrabi, si velit, hiedurch abgeladen wird. Wesel im Landgericht den 9 Februaril
1755.

De Vormunders der Kinderen ende Erfgenaamen van saal. Jacob Huiskens ende Margriet
Eppels, gewesene Eheluiden, sullen op den Leuker in Twistede, den 27 des loependen Maands
's morgens ten 10 uure, in het openbaar aan de meestbietende verkopen, Koebeesten, Paerd,
Kaare, Vottvaringe en alderhande huisraad.

XI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach Michael Duchs zu Pfalzsdorf auf der Gocher Heyde, und dessen Kinder, ihr
daselbst gelegenes Haus und Land, an den Herrn Predicarn Bartels vor eine sichere Summa
ret, mithin zu seiner Sicherheit ersuchet hat, daß, da er vernommen, wie unter andern vor ei-
nen Juruck Ränden, und mehr andere Forderungen daraus zu bezahlen wären, Edictalem Cita-
tionem

tionem zu erlassen. Wan nun solchem Petito deferiret; als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamaris, wovon eines hier, das andere zu Xanten und das dritte zu Boch angeschlagen, alle und jede, welche an obgem. Hause und Lande, nunmehr darab eingekommene Kaufgelder, einige Ansprache machen können, dergestalt peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann den 12 April c. a., Vorm. um 9 Uhr vor uns aufm Rathhause hieselbst erscheinen, die documenta in original produciren; wiedrigenfalls und bey dessen Entziehung aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten. Eleve im Landgericht den 18 Jan. 1755.

Demnach der Pastor zu Bienen, Herr Theodor Claren, bey uns vermöge übergebener Vorstellung, zu erkennen gegeben, wie Lambert Mügers unter seiner Assistentz als Vormund, von Henrich Schmitz ein zu Grieth gelegenes Haus vor eine gewisse Summa, an sich gefauffet, und damit derselbe bey sothanen Ankauf sicher seyn mögte, gewöhnliche Edictales zu erlassen gemeint gebeten hat. Wenn nun solchem petito deferiret worden; als citiren und laden wir von Obrikeit- und Gerichts- wegen Kraft dieses Proclamaris, wovon eines in Eleve, das andere zu Grieth, und das dritte zu Xanten, angeschlagen, alle und jede, so an obged. Hause einige Ansprache formiren können, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht oder Forderung, wie sie dasselbe durch untadelhafte documenta, oder auf andere Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, und sodann den 26 April hujus anni, Vorm. um 9 Uhr, vor uns sithier aufm Rathhause erscheinen, documenta justificatoria in Originalibus produciren, wiedrigenfalls und bey dessen Entziehung aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also dieselbe zu achten. Eleve im Landgericht den 10 Febr. 1755.

XII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die bey dem Dorf Hattrop, ohnweit der Stadt Soest gelegene Mahlmühle mit zwey Gängen, wird künftigen Ostern pachlos; solte jemand sich finden, der diese Mühle auf sechs Jahren wieder anzupachten Lust hätte, der wolle sich bey dem Eigenthums- Herrn, Herrn Krieger, und Domainen- Rath von Schwabenberg, aufm dem Hause Hove, oder dessen Mandatario, Herrn Postmeister Kling in Soest, melden.

Magistratus und Consistorium zu Drsoy, sind vorhabens, am 3 Martii, Nachm. um ein Uhr, einige Kirchen- und Gasthaus- Ländereyen, auf anderweite 12 Jahren, plus offerenti, zu verpachten; welches also hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

XIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Da einige Domainen- Reparationes in der Kenthey Holten, vorgenommen werden sollen, als auf dasigen Amthause, item auf Ruffenhof zu Hissfeld, und dem Vottenbrucks- Guth in der Herrlichkeit Broich; so können dieselbe, welche ein oder anderes an sich zu nehmen und zu dingem, Lust haben, sich in dem dazu angesetzten Termin, als den 28 Febr. c., morgens und Nachm. aufm Amthause zu Holten einfinden, die Besteker und Anschläge davon einsehen, und ihren Vortheil suchen.

XIV. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Nees sind 10 ad 1200 Rthlr aufzunehmen, wer dieselbe entweder ganz oder zum theil Hypothequen- Ordnung. wassig verlanget, kan sich bey dem Rathsverwandten Herrn Theodor Gibbing, je eher je lieber, melden.

XV. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Vor einigen Tagen sind einer gewissen Herrschaft in Düsseldorf 6 silberne Wandbleucher gestohlen worden, das Façon davon ist von getriebener und geschnittener Arbeit, mit einem durchbrochenen Laufwerk. Im Mittel ist eine Platt mit einem Wüther, Augsburger Probe. Wenn dieselbe entweder zerhauen oder ganz hier oder da zum Verkauf gebracht werden sollten; so eruchet man einen jeden nach Standes- Gebühr, den Verkäuffer zu arretiren, und dem Käyserl.

Kaiserl. Reichs-Postamt zu Düsseldorf, oder dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg, davon schleunige Nachricht zu geben. Man verspricht dem Denuntianten, nebst Verschweigung seines Rahmens, eine gute Recompence.

Es ist Sr Excellence dem Freyherrn von Beverfoerde zu Werries, auf der Jagd, ohne weit Hamn, unterm 17 dieses, ein großer weiß und gelb gefleckter, auch am Schweif geflüßter Jagdhund verlohren gegangen, und aller Muthmaßung nach, gestohlen worden; wer zu demselben Anweisung geben kan, wolle sich gegen ein gutes Trinckgeld an Hause Werries beliebig melden, und soll dessen Rahm verschwiegen bleiben.

XVI. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Wesel, fügen allen und jeden Creditoren, welche an des vormaligen Kaufmanns Gerh. Dirckings Vermögen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen: wasmassen, nach in obgem. Gerh. Dirckings Vermögen entstandenen Concurs der von uns bestättigte Interims-Curator Land-Syndicus Lamers vermittelst ad Acta gegebenen Supplicai, eine gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten: Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamaus, wovon eines hier, das andere zu Rheinsberg, und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 29 April curr., Vormittags Glocke 10, vor hiesigem Landgerichte euch gestellt, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore, Debitore auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwartet; mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennnten Tages nicht erscheinen, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Gegeben Wesel im Landgericht den 3 Februarii 1755.

Nachdem unterm 18 Januarii c., über das Vermögen des Fleischern Nottelmanns bey dem Königl. Gerichte in Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst, zur Lipstadt und Dlinabhausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 25 Martii a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermannniglich dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden könne. Soest in judio regio den 24 Jan. 1755.

XVII. A V E R T I S S E M E N T.

Es haben der Herr Hofrath und Postmeister Gelpke zur Lipstadt, und dessen nunmehr verstorbene Ehefrau, nebohrne von Dieß, bey dem Schwelmschen Hofgericht ein Testamentum recipiendum verschlossen übergeben, und erwehnter Herr Lit. Gelpke durch seinen specialiter Bevollmächtigten Advocatum Herrn Hofrath Weber, um Eröffnung, publication und Verabladung der nächsten Anverwandten der verstorbenen Contestatricin anhalten lassen. Nachdem nun dieses Suchen deseriret, und terminus aperturæ & publicationis auf den 24 Martii a. c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Schwelm bestimmt worden; so werden der seel. Frau Hofrathin Gelpke, nebohrne von Dieß, nächste Anverwandte, Kraft dieses abgeladen, an gemeltem Tage, entweder in Person, oder durch gnugsam qualificirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und bemelter Handlung beyzuwohnen, inmassen, sie erscheinen oder nicht, dennoch damit verfahren werden soll. Schwelm den 20 Febr. 1755.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.